

„Also das sind schon wichtige Personen“ – Arbeitsbeziehungen zu Sozialarbeiter*innen im Rahmen jugendstrafrechtlicher Erziehungsmaßregelungen

“Well, They are Actually Important People” –
Working Relationships with Social Workers in the
Context of Rehabilitation for Young Offenders

Zusammenfassung: Der Beitrag fokussiert auf Wahrnehmungen Verurteilter zu den Arbeitsbeziehungen mit Sozialarbeiter*innen¹ der Straffälligenhilfe. Rekonstruktionen narrativer Interviews zeigen Verknüpfungen professioneller Handlungen mit subjektiv erlebten Selbstwirksamkeitsempfindungen der Verurteilten. Die Analysen geben Hinweise über Zusammenhänge zwischen Professionalitätsfragen und subjektiven Folgen von Jugendstrafmaßnahmen.

Schlagnote: Soziale Arbeit, Jugendstrafrecht, Jugendkriminalität, Arbeitsbeziehungen, ambulante Maßnahmen, Narrationen

Abstract: This article deals with how offenders perceive the working relationship with social workers in the field of juvenile justice. Reconstructions of narrative interviews reveal links between professional actions and subjective feelings of self-efficacy on the part of perpetrators. The analyses pro-

1 In dem vorliegenden Artikel wird eine gendersensible Schreibweise bewusst durch das Sternchen gekennzeichnet, um eine Geschlechtskonstruktion zu vermeiden, die eine Dichotomie der Kategorie Geschlecht suggeriert. Die Schreibweise soll hervorheben, dass auch all jene Personen gemeint sind, die nicht dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden (wollen). Zudem wird darauf verzichtet, stets eine bestimmte geschlechtszuweisende Bezeichnung beispielsweise bestimmter oder unbestimmter Artikel zuerst zu nennen. Damit soll eine Hierarchisierung der Geschlechter umgangen werden. In Fällen, in denen explizit ein bestimmtes Geschlecht von Relevanz ist, wird dies als solches kenntlich gemacht.

vide information on the connections between questions of professionalism and the subjective consequences of juvenile penal measures.

Keywords: social work and social pedagogy, juvenile criminal law, juvenile delinquency, work relationships, residential measures, narrative

1. Einleitung

In der Sozialen Arbeit gehört die Herstellung einer Arbeitsbeziehung zu einem elementaren Bestandteil der alltäglichen Tätigkeit, denn sie ist „[...] das Mittel, um überhaupt in einen Prozess der Problemlösung einzusteigen“ (Riegler 2016, S. 117). Professionelle Arbeitsbeziehungen unterscheiden sich laut Müller (2012, S. 145) insofern von anderen, alltäglicheren Beziehungen, als dass bei ihnen Momente von Nähe und von Distanz „auf kunstvolle Weise“ ineinander verschränkt und untereinander vermittelt werden. Professionelle Arbeitsbeziehungen können folglich sowohl als persönlich wie auch als sachlich charakterisiert werden. Zudem sind Arbeitsbeziehungen in der Sozialen Arbeit äußerst komplex: Sie sind nicht nur abhängig von den individuellen Eigenschaften der Beteiligten, von ihren Rollenzuweisungen und Bedürfnissen, sondern auch von institutionell-konzeptionellen, rechtlichen und sozialstaatlichen Bedingungen gerahmt (Giesecke 1997). Darüber hinaus sind sie verschieden in Hinblick auf die Dauer und Intensität, der Kontakthäufigkeiten und der zu bearbeitenden Themen (Schäfter 2010, S. 38–40). Arbeitsbeziehungen werden als dynamisch verstanden, da sie interaktiv und prozessual zwischen den beteiligten Personen hergestellt und stets neu justiert werden.

Im vorliegenden Beitrag geht es um Arbeitsbeziehungen im Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe. Konkret soll untersucht werden, wie junge Verurteilte die Arbeitsbeziehungen zu Sozialarbeiter*innen, die im Rahmen des deutschen Jugendstrafrechts entstehen, beschreiben, wahrnehmen und deuten.² Im Fokus der Betrachtung stehen hierbei die subjektiven Bedeutungen, die die jungen Verurteilten den jeweiligen Fachkräften der Sozialen Arbeit und deren Zusammenarbeit zuweisen, die Einschätzungen der Beziehungsqualität sowie damit zusammenhängende Wahrnehmungen und Beurteilungen

2 Ich danke meiner Kollegin Luzie Gilde für den kritisch-konstruktiven Austausch, ihre Ideen und Hinweise zur ersten Fassung dieses Beitrags.

der gerichtlichen Reaktionen.³ Grundlage der Auseinandersetzung bilden qualitative Interviews, die im Rahmen des Forschungsprojekts „Folgen sozialer Hilfen“ mit verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden geführt wurden.

Zu Beginn soll kurz das hiesige Verständnis von Zwang und dem doppelten Mandat in dem spezifischen Arbeitsfeld dargelegt und deren Bedeutung für die Arbeitsbeziehungen zwischen Sozialarbeiter*innen und Adressat*innen herausgestellt werden. Nach einer kurzen Vorstellung des methodisch-methodologischen Zugangs der Studie sollen dann die Befunde der Analysen des Datenmaterials vorgestellt werden. In einer Diskussion werden im Weiteren die Ergebnisse zusammengefasst, zentrale Aspekte in Bezug auf die Wahrnehmungen der Arbeitsbeziehungen dargestellt und die Bedeutung diesbezüglich für die Professionalität Sozialer Arbeit und möglichen Folgen von Unterstützungsangeboten in jugendstrafrechtlichen Settings herausgearbeitet.

2. Arbeitsbeziehungen im Rahmen jugendstrafrechtlicher Erziehungshilfen

Aufgrund der vielfältigen Arbeitsfelder innerhalb der Praxis der Sozialen Arbeit (im Überblick u. a. Bieker 2012; Chassè/von Wensierski 2008; Graßhoff/Renker/Schröer 2018) erscheint es angebracht, die Spezifika des konkreten Arbeitsfeldes der Straffälligenhilfe zu skizzieren. Die Soziale Arbeit mit (jungen) Straftäter*innen gehört zu denjenigen Arbeitsfeldern, in denen „der Kontakt [zwischen den Adressat*innen und Fachkraft der Sozialen Arbeit; Anm. d. V.] durch andere Instanzen forciert wird“ (Müller 2015, S. 471). Somit ist es nicht primär die Person im sozialen Hilfesystem selbst, die die sozialen Dienstleistungsangebote aus- und aufsucht. In (jugend-) strafrechtlichen Zusammenhängen sind es v. a. rechtskräftige Urteile, die sowohl zur Inanspruchnahme sozialer Hilfen gesetzlich verpflichten, als auch deren Rahmenbedingungen und Aufträge formulieren. Dieser Sach-

3 Dölling (2010, S. 771) fasst alle institutionalisierten Reaktionen auf Straftaten unter dem Begriff „Strafe“. Die Bezeichnung Strafe bzw. Strafmaßnahme erscheint für den vorliegenden Beitrag jedoch unzureichend, da er die subjektiven Einschätzungen in Hinblick auf die wahrgenommene Qualität der Verurteilung nicht mitberücksichtigt. Es wird somit die alternative Bezeichnung „gerichtliche Reaktion“ oder „Maßnahme“ verwendet, um mehr Deutungsspielräume für die Einschätzungen der Subjekte zu ermöglichen.

verhalt unterscheidet sich von Angeboten der Sozialen Arbeit, die offenere Rahmungen haben, etwa die offene Kinder- und Jugendarbeit.

Für die Entwicklung von Arbeitsbeziehung ergeben sich nach Wigger (2013, S. 156) in sogenannten Unfreiwilligenkontexten Sozialer Arbeit besondere Schwierigkeiten, die v. a. aus Fremdinitiierungen der Hilfen und Fremdproblematisierungen durch verschiedene Instanzen entstehen und „strukturelle Widerständigkeiten“ hervorrufen (können). Es scheint in diesem Zusammenhang angebracht, den Begriff „Zwang“ respektive „Zwangskontext“ näher zu betrachten. Zobrist und Kähler (2017, S. 20–24) schildern beispielsweise Szenarien, in denen eine vermeintlich freiwillig aufgesuchte Unterstützung verdeckt wird durch eine eher ‚sekundäre‘ Freiwilligkeit. Hierzu zählen Druckausübungen aus privaten (z. B. Familienmitglieder) oder formellen (z. B. Ärzt*innen) Netzwerken, die einen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung haben kann, ob eine Person professionelle Hilfe(n) beansprucht.

Es kann jedoch ebenfalls Bedingungen geben, die den Zwangscharakter einer Maßnahme und die damit einhergehenden Konnotationen relativieren. Zobrist und Kähler (ebd.) differenzieren zwischen einem engeren und einem weiteren Verständnis von Zwang. Somit spielen gegebene Handlungsspielräume innerhalb der Tätigkeitsbereiche Sozialer Arbeit eine zentrale Rolle. Für den vorliegenden Beitrag wird von einem Zwang im weiteren Sinne ausgegangen, bei dem die Verurteilten eine Arbeitsbeziehung mit Sozialarbeiter*innen eingehen, da eine Verweigerung der richterlichen Anweisung „mit erheblichen Sanktionen oder sogar Strafen verbunden ist.“ (Kaminsky 2015, S. 7) Dieses Verständnis von Zwang zeigt insgesamt die grobe Rahmung der Arbeitsbeziehungen (z. B. in Hinblick auf die Dauer), lässt allerdings Gestaltungs- und Handlungsspielräume innerhalb der Maßnahmen zu. Es ist beispielsweise nicht gesetzlich festgelegt, wie etwa eine Betreuungsweisung – also eine Einzelbetreuung durch eine zugewiesene Betreuungshelfer*in – inhaltlich ausgefüllt werden muss. Es besteht demnach die Möglichkeit, zusammen mit den Verurteilten Zielvereinbarungen zu bestimmen, die an den individuellen Bedürfnissen und Wünschen anknüpfen.

Tätigkeitsbereiche Sozialer Arbeit unterliegen einem strukturellen Spannungsverhältnis, welches unter den Schlagwörtern „doppeltes Mandat“ (Böhnisch/Lösch 1973; Kessl 2011; Kessl/Otto 2009) oder „Trippelmandat“⁴

4 Das dritte Mandat kennzeichnet einen Auftrag, den sich Sozialarbeiter*innen in Fällen, in denen sie auf der Grundlage ethischer Werte im Sinne der Adressat*innen agieren

(Staub-Bernasconi 2007a) gefasst wird. Diese Begrifflichkeiten verweisen auf die Verwobenheit in wohlfahrtsstaatliche Interessen der Sozialen Arbeit, die damit auch politische und gesellschaftliche Funktionen hat (Dollinger/Oelkers 2015; Hosemann 2007). Für die Profession der Sozialen Arbeit ergeben sich hieraus zwei „strukturlogisch sich widersprechende Foci [sic!]“ (Oevermann 2013, S. 125), und zwar zum einen die Berücksichtigung der Interessen, Bedarfe und Zielvorstellungen von Adressat*innen und zum anderen den gesellschaftlichen Integrations- und Normalisierungsauftrag. Für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit in jugendstrafrechtlichen Kontexten bedeutet dies konkret, dass sie einerseits eine vertrauensvolle Arbeitsgrundlage gegenüber den angeklagten oder verurteilten jungen Menschen aufbauen müssen, ihnen jedoch andererseits gesetzliche Kontroll-, Dokumentations- und Berichterstattungsfunktionen zugewiesen werden.⁵ In Bezug auf die Arbeitsbeziehungen zwischen den Jugendlichen und den Sozialarbeiter*innen ergibt sich daraus eine strukturell bedingte prekäre Ausgangslage, die in der Zusammenarbeit Berücksichtigung finden.

Der vorliegende Beitrag knüpft an diese beiden Punkte an und illustriert auf der Grundlage von empirischem Datenmaterial, wie sich Arbeitsbeziehungen im Rahmen des deutschen Jugendstrafrechts aus der Sicht der verurteilten Personen gestalten. In Rückgriff auf narrative Interviewdaten soll dargestellt werden, wie die Jugendlichen die erzieherische(n) Maßnahme(n) und v. a. die Arbeit mit den Sozialarbeiter*innen wahrnahmen, erlebten und einschätzten. Es wird bewusst auf die Darstellung möglicher Handlungsanweisungen entlang normativer Kriterien für eine „gute“ oder „schlechte“ Praxis verzichtet. Auch verfolgen die Befunde aufgrund der geringen Anzahl an befragten Personen keinen Anspruch auf Generalisierbarkeit. Der Beitrag zielt auf eine Darstellung des prozessualen Charakters des „interactional modus vivendi“ zur Herstellung eines „working consensus“ (Goffman 1959, S. 9–10) aus der Sicht junger Verurteilter sowie die Rekon-

müssen, selbst zuweisen müssen, wenn sie „auf kein Mandat seitens der Gesellschaft hoffen und warten können“ (Staub-Bernasconi 2007b, S. 10).

- 5 An dem Beispiel der Jugendhilfe im Strafverfahren wird die Doppelfunktion von Sozialarbeiter*innen besonders deutlich (siehe hierzu auch Trenczek 2018). In Deutschland ist gesetzlich festgelegt, dass die Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren Mitwirkungspflichten hat. Die gesetzliche Manifestierung der Jugendhilfe in Jugendstrafangelegenheiten definiert folglich in Relation zu der häufig verwendeten Bezeichnung der Jugendgerichtshilfe einen spezifisch gewichteten Auftrag der handelnden Akteure: Während die Jugendgerichtshilfe den Fokus auf Hilfe für das Jugendgericht setzen würde (vgl. Klier/Brehmer/Zinke 1995, S. 15), liegt der Schwerpunkt der Jugendhilfe auf Förderungen zum Wohl der jungen Menschen (vgl. Drewniak 2011, S. 396).

struktionen der subjektiven Bedeutungen, die dem „working consensus“ zugewiesen werden.

3. Methodisches Vorgehen

Das vorliegende Datenmaterial wurde im Rahmen des Forschungsprojekts „Folgen sozialer Hilfen“ erhoben.⁶ Im Fokus stand die Frage, wie Adressat*innen spezifische soziale Hilfen erleben und welche Folgen sich daraus für sie ergeben. Im vorliegenden Beitrag liegt der Schwerpunkt auf ambulante soziale Hilfen im Kontext des Jugendstrafrechts, die in Relation zu freiheitsentziehenden Maßnahmen als weniger eingriffsintensiv verstanden werden.⁷ Im Fokus der sogenannten Erziehungsmaßregelungen stehen insbesondere Unterstützungsleistungen in Hinblick auf die Regelung der Lebensführung sowie auf die Förderung und Sicherung erzieherischer Aspekte. Folglich stehen v. a. Hilfe und Förderung im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendhilfe und den jungen Verurteilten, die jedoch Empfindungen von Unfreiwilligkeit und Strafe nicht automatisch ausschließen (vgl. hierzu auch Dollinger et al. 2017b). In der Erhebung wurde ein methodisch-methodologischer Zugang über Narrationen verfolgt (vgl. Dollinger 2017). Grundlegend ist hierbei die Annahme, dass ein Interview als eine soziale Interaktion verstanden wird, in der in situ eine (Interview-)Wirklichkeit in interaktiver Aushandlung mit den Gesprächsbeteiligten konstruiert wird (Deppermann 2013; Deppermann/Günthner 2015; Lucius-Hoene 2010; Lucius-Hoene/Deppermann,

6 Die Studie wurde von 2015 bis 2017 an der Universität Siegen unter der Leitung von Thomas Coelen, Bernd Dollinger, Chantal Munsch und Albrecht Rohrmann durchgeführt. In Kooperation von Kolleg*innen aus den Arbeitsbereichen ‚Migration‘ (Vesna Varga), ‚Behinderung‘ (Hanna Weinbach) sowie ‚Jugendhilfe und Schule‘ (Jennifer Buchna) wurden mit dem in diesem Beitrag vorgestellten Teilprojekt zu ‚Jugendkriminalität‘ (Luzie Gilde und Zenna Vietig) insgesamt vier Teilstudien realisiert. Die gemeinsame Schnittstelle in den unterschiedlichen Teilprojekten ist die Erforschung von Folgen sozialer Hilfen aus der Adressat*innenperspektive (vertiefend hierzu Weinbach et al. 2017).

7 Um eine Vergleichsdimension zu der Eingriffsintensität der Maßnahmen zu schaffen, wurden im Forschungsprojekt „Straf-Erfahrungen“ – ebenfalls durchgeführt an der Universität Siegen, unter der Leitung von Bernd Dollinger und Tobias Fröschle, unter Mitarbeit der Kolleginnen Luzie Gilde und Jenna Vietig – junge Menschen interviewt und in der Gerichtsverhandlung beobachtend begleitet, bei denen eine Inhaftierung – also eine eingriffsintensive Strafmaßnahme – bevorstand.

2002; 2004). In Narrationen weisen die beteiligten Gesprächsteilnehmer*innen sich selbst und anderen Personen, Situationen und Orten Bedeutungen zu (Biegoń/Nullmeyer 2012, S. 42), nehmen Zuschreibungen von Eigenschaften vor, verdeutlichen Zugehörigkeiten und Moralitäten (Deppermann 2013, S. 14) und ein „mode of thought“ der erzählenden Akteur*innen kann erkennbar werden (Bruner 1991, S. 5). Narrationen werden in dem vorliegenden Beitrag als Bestandteile einer längeren Interaktion verstanden und erfüllen im Rekurs auf Bamberg (2012, S. 101–102) sechs Voraussetzungen: (1) die Einbettung der Narration in einen größeren Kontext, in der sie an einem funktionalen Wert gewinnt, (2) Textualität als Grundlage für die Rekonstruktion erbrachter Erzählleistungen (wie wird eine Vollzugswirklichkeit interaktiv hergestellt), (3) einer inhaltlichen und thematischen Ausrichtung der Narration („aboutness“), (4) ein erkennbarer struktureller Aufbau entlang eines Plots, (5) eine Funktion für den aktuellen Erzählkontext sowie (6) der Vermittlung identitätsbezogener Aspekte („who am I“).

Um diesem interaktiven und narrativen Charakter gerecht zu werden, erfolgte die Datenerhebung über die Realisierung von offenen, leitfadengestützten Interviews (vgl. Witzel/Reiter 2012) mit erzählgenerierenden Stimuli. Insgesamt wurden sechs männliche Verurteilte befragt, die nach dem deutschen Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu der Ableistung mindestens einer ambulanten Maßnahme verurteilt worden sind und die zum Zeitpunkt des Interviews absolviert wurde. Bei den abgeleiteten Maßnahmen handelte es sich vorrangig um soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen und/oder Betreuungseweisungen. Die Interviews wurden vollständig transkribiert und zunächst entlang der von den Befragten genannten Themenbereiche kategorisiert. Anschließend wurden all jene Kategorien einer näheren Betrachtung unterzogen, in denen die Arbeitsbeziehungen zu Sozialarbeiter*innen im Rahmen des Strafverfahrens kommuniziert wurden. In einer Feinanalyse dieser Textstellen wurde entlang der Betrachtung der Selbst- und Fremdpositionierungen und der Fokussierung auf die Erzählleistungen der Befragten sowie der interaktiven Herstellung von Wirklichkeit rekonstruiert (vgl. Dollinger 2017; Lucius-Hoene/Deppermann 2004), *wie* den je unterschiedlichen Arbeitsbeziehungen welche Bedeutungen zugewiesen werden.

4. Befunde: Der prozessuale Charakter der Etablierung von Arbeitsbeziehungen

Die Zusammenarbeit zwischen Adressat*innen und Fachkräften der Sozialen Arbeit innerhalb der Straffälligenhilfe variieren – wie auch in vielen an-

deren Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit – hinsichtlich der je individuellen Bedürfnisse, Ziele, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, der Gruppengröße und -zusammensetzung sowie der temporären Ausgestaltung der Zusammenarbeit (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015). Dieser Facettenreichtum spiegelt sich auch in dem vorliegenden Datenmaterial wider. Die von uns Befragten weisen demgemäß unterschiedliche Arten von Straftaten (u. a. Erschleichung von Leistungen oder Diebstahl), differente Verurteilungshäufigkeiten (von einer Verurteilung bis hin zu 45 nachgewiesenen Straftaten)⁸, verschiedene Urteile und abgeleistete Strafmaßnahmen (u. a. Sozialstunden, Betreuungsweisungen und/oder Jugendarrest) sowie je unterschiedliche biografische Erlebnisse auf. Folglich sind die Schilderungen über die Beziehungen zu den Fachkräften der Sozialen Arbeit different und vielfältig. Nichtsdestotrotz kristallisierten sich in den einzelnen Narrationen zentrale Phänomene heraus, die auf insgesamt vier zentrale Aspekte abstrahiert werden können. Die Trennung dieser Punkte ist rein analytisch und nicht inhaltlich voneinander differenzierbar. Die einzelnen Aspekte sind ineinander verwoben, können miteinander zusammenhängen, sind nicht hierarchisch oder stufenartig angeordnet und inhaltlich nicht immer klar abgrenzbar. Sie unterscheiden sich in erster Linie ganz explizit in den von den Verurteilten wahrgenommenen Handlungen der Sozialarbeiter*innen.

4.1 Administrative Unterstützungsleistungen

Von allen Befragten wurde als hilfreich aufgeführt, dass die Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiter*innen v. a. eine „[m]ateriale Dimension des Nutzens“ (Oelerich/Schaarschuch (2013, S. 92) aufwies (vertiefend hierzu vgl. Dollinger et al. 2017b, S. 172 ff.). Die Interviewten erwähnen positiv, der*die Betreuungsweisende „hilft halt ganz schön sehr mit den Terminen und alles, muss man nicht alles alleine regeln“ (HN, Z. 460–461). Zu den organisatorischen und administrativen Tätigkeiten der Fachkräfte werden die Organisation von, Erinnerung an und Begleitung zu Terminen verschiedener Art, wie beispielsweise Gesprächstermine mit Mitarbeiter*innen des Jugendamtes aufgeführt. Diese Tätigkeit wird zumeist als Unterstüt-

8 Die Anzahl der abgeurteilten Straftaten basiert auf den Aussagen der befragten Personen. Die Benennungen sind jedoch teilweise recht diffus, da die Befragten selbst nicht immer eindeutig rekonstruieren konnten, welche und wie viele Straftaten verhandelt worden sind.

zungsleistung kommuniziert, die die alltägliche Organisation der Lebensführung betrifft. Die Bedeutsamkeit von Unterstützungsleistungen in der Lebensführung lässt sich an dem Interview mit HN exemplarisch illustrieren. HN ist wegen Diebstahl, Einbruch und Raub u. a. zu einer mehrmonatigen Betreuungsweisung verurteilt worden. Er berichtet, dass der Sozialarbeiter seiner Betreuungsweisung positiv dazu beigetragen hat, dass er keine Drogen mehr nimmt.

I: Okay. Un::d äh:m, habt, also du hast jetzt schon mehrmals gesagt, es hat dir geholfen bei Termine machen, ne.

HN: Ja.

I: Die ganze Organisation und so, gab's sonst noch irgendwas, wobei dir die Maßnahme ähm gut geholfen hat?

HN: Auf jeden Fall mit der Drogengeschichte, damit ich [...] ähm konstant clean bleibe, weil letztes Jahr hab ich immer mal aufgehört, angefangen, aufgehört, angefangen, immer so weiter und jetzt bin ich halt auch teilweise durch den M [Sozialarbeiter; d. V.] [...] safe clean.

I: Mhm. (.) Und wie erklärst du dir das?

HN: Der hat halt, der hat sich halt immer dahinter gesetzt, dass ich mit [Name eines pädagogischen Vereins; d. V.] Termine mache, also mit der Drogenberatung (.) und dass ich generell keine anderen Termine versau. (HN, Z. 531–542)¹⁰

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialarbeiter und HN ist gekennzeichnet durch eine kontinuierliche Unterstützungsleistung der betreuungsweisenden Person und einer Arbeitsbeziehung, die auf Zusammenarbeit ba-

9 Im Folgendem kennzeichnet „I“ die interviewende Person. Das je andere Kürzel (hier: „HN“) verweist auf die interviewte Person. Die Bezeichnung der befragten Personen ist zusammengesetzt aus den Initialen eines Antonyms.

10 Folgende Transkriptionsregeln wurden verwendet: (.) 1 Sek. Pause; (..) 2 Sek. Pause; (...) 3 Sek. Pause; (Zahl) gemessene Pause über 3 Sekunden; (Text) Erläuterung der Sprechweise wie z. B. lachend; der kursiv geschriebene Text zeigt die Dauer der Besonderheit; ((Text)) nonverbale Äußerungen oder andere Besonderheiten (z. B. Nebengeräusche); /Text\ Überlappung der Sprecher*innen (Anfang und Ende); TEXT Betonung; – Abbruch.

siert. In der Narration wird ein Wechselspiel zwischen dem Einsatz des Sozialarbeiters und der Eigenaktivität des Befragten deutlich. Die Unterstützung, an die selbstständige Koordination der Termine zu erinnern, ist hierbei zentral. So wird deutlich, dass der Sozialarbeiter aus der Sicht des Interviewten nicht etwa die Organisation der Termine für den Verurteilten übernimmt, sondern ihn hauptsächlich dabei fördert, dies selbst zu tun. Der Befragte versteht sich somit als aktiv handelnde Person, die in dem Bereich der Organisation der Lebensführung Unterstützung benötigt, um dann eigenverantwortlich an dem Drogenkonsum zu arbeiten. Ebendiese Form der Kooperation zwischen dem Sozialarbeiter und dem Verurteilten führt aus der Sicht des Befragten dazu, „konstant clean“ zu bleiben. Interessanterweise wird diese Veränderung nicht insgesamt der Maßnahme zugeschrieben. Trotz der Frage der Interviewerin, in der explizit die Maßnahme benannt wird, wird diese von dem Befragten nicht relevant gemacht. Die Unterstützung und also die Veränderung werden personenspezifisch kommuniziert und in diesem Fall dem Mitarbeiter zugeschrieben. Somit wird dem Sozialarbeiter in Relation zur Maßnahme eine besondere Bedeutung zugewiesen und die Relevanz der Maßnahme insgesamt auf einer impliziten Ebene relativiert.

Die Unterstützung in Angelegenheiten der Lebensführung ist nicht nur eine „unmittelbar spürbare Hilfe“ (Wigger 2013, S. 157). Kontinuierliche und potenziell nutzbare Unterstützung zu signalisieren, ohne Möglichkeiten der Selbstwirksamkeitserfahrungen und eigenverantwortliches Handeln abzusprechen, ist eine Form von Arbeitsbeziehung, die aus der Sicht des Befragten relevant zu sein scheint.

4.2 Parteilichkeit und Schutz

Hauptverhandlungen stellen in vielerlei Hinsicht eine besondere Situation für Angeklagte dar. Dort werden Straftaten objektiviert und Erzählungen von angeklagten Personen evaluiert (Polletta et al. 2011). Unter der Berücksichtigung, dass „[g]egenüber dem in einem Verfahren Beschuldigten [...] Misstrauen vorprogrammiert“ (Dollinger et al. 2017a, S. 142) ist, müssen Angeklagte Überzeugungsarbeit gegenüber den verschiedenen professionellen Akteur*innen leisten. Es ist demzufolge nachvollziehbar, dass die Befragten es als hilfreich wahrnehmen, wenn Sozialarbeiter*innen in der Hauptverhandlung oder in anderen formalen Gesprächen mit professionellen Akteur*innen verbal unterstützend tätig sind. Der Befragte HN erläutert z. B. im Erzählkontext seiner Hauptverhandlung auf die Frage:

I: Okay. Un::d hattest du auch irgendwie Kontakt zu Jugendämtern oder so?

HN: Ja ich, Jugendgerichtshilfe halt.

I: Mhm, okay. Wie hast du die so wahrgenommen?

HN: Ja, die waren halt ganz korrekt. Die haben mir direkt versucht zu helfen und so (.) Haben auch bisschen die Strafe gemildert und so, wegen meinen Vorgeschichten.

I: Mhm.

HN: Ja.

I: Was heißt wegen deinen Vorgeschichten?

HN: Ja halt mein Vater ist gestorben, als ich siebzehn war.

I: Mhm.

HN: Ja. (...) Und ein bisschen Stress zu Hause, das haben die halt da erwähnt, weil ich's selber nicht gemacht hätte.

I: Mhm.

HN: Und dadurch halt (.) wurd die Strafe ein bisschen gemildert.

(HN, Z. 232–245)

Kennzeichnend für die hier beschriebene Unterstützung ist aus der Sicht des Befragten der unmittelbar spürbare und strafmildernde verbale Einsatz der Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Der Befragte rekurriert auf implizit geteiltes Wissen mit der Interviewerin, indem er ein negatives biografisches Erlebnis (Verlust eines Elternteils), das Lebensalter und deviantes Verhalten miteinander verknüpft, ohne diesen Zusammenhang näher zu erläutern. Auch die Interviewerin fragt diesbezüglich nicht weiter nach. Es lässt die Lesart zu, dass eine solche Narration im Kontext von Straffälligkeit nicht ungewöhnlich ist und es das strafrechtlich relevante Handeln plausibel erklärt. Aus der Sicht des Interviewten knüpfen auch die

Fachkräfte der Jugendhilfe an dieses Verständnis an. Mit der Kausalitätsherstellung zwischen der Aussage der sozialarbeiterischen Fachkräfte und der milderen Strafe verweist er auf die Relevanz einer plausiblen Darstellung biografischer Erlebnisse und dem strafrechtlich relevanten Handeln im Kontext von Inszenierungen¹¹ in Hauptverhandlungen (Dollinger/Fröschle 2017; Komter 2013). Die Bedeutsamkeit der Aussagen der Sozialarbeiter*innen ist darin verortet, dass sie die biografischen Informationen aus der Sicht des Befragten strategisch nutzen, um mildernd auf das Urteil einzuwirken. Es zeigt sich hierbei ein positiv wahrgenommenes Einschreiten der Fachkräfte, das

„[...] zur Stärkung der persönlichen Beziehung führen [kann], wenn die AdressatInnen retrospektiv die Einmischung als ein authentisches Interesse an der eigenen Person und damit als Wertschätzung und Anerkennung deuten können.“ (Böhle et al. 2012, S. 200)

Eine ähnliche Erfahrung erlebte der Interviewte XS, der zu einer Betreuungsweisung und der Ableistung von Sozialstunden verurteilt wurde. Er habe eine Mitarbeiterin des Jugendamtes als „SCHÜTZENDE Person“ (XS, Z. 311) wahrgenommen und berichtet:

XS: [...] Und noch mal erklärt, ich werd dir helfen. Musst mir nur sagen, wie es WIRKLICH abgelaufen ist. Was du zurzeit machst, Schule, Minijob, äh Hobbys und so was. Dass sie das halt vor Gericht sagen kann. Damit's BESSER ankommt.“ (ebd., Z. 316–319)

Die Unterstützungsleistung scheint insgesamt eine Arbeitsbeziehung vorauszusetzen, die auf Transparenz sowie auf Ehrlichkeit basiert: einerseits in Bezug auf das Wissen über die („wirklichen“) Erlebnisse und Erfahrungen des Straftäters, andererseits bezüglich der potenziell zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen der Sozialarbeiterin. Das Angebot der Fachkraft, in diesem Gesprächsrahmen von den „wirklichen“ Geschehnissen zu berichten tangiert ein relativ heikles Thema, indem sie indirekt kenntlich machen, sie wisse um den Sachverhalt, dass nicht immer von den „wirklichen“ Abläufen der Tat vor Gericht berichtet wird. Entlang dieser Lesart wäre denk-

11 Es wird darauf verwiesen, dass Inszenierungen in nahezu allen sozialen Situationen existieren. In dieser Arbeit liegt der Fokus auf Inszenierungen in strafrechtlichen Zusammenhängen, da hier eine spezielle Form der Darstellung mit einer besonderen Bedeutung – nämlich einer potenziellen Verurteilung – verknüpft ist.

bar, dass ihre Kenntnisse darüber eine gemeinsame Grundlage für Vertrauen und Nähe schaffen (Richter 2013). Zudem steht die Darstellung der „wirklichen“ Abläufe in einem Zusammenhang mit einer angebotenen Unterstützungsleistung der Mitarbeiterin in Bezug auf die Darstellung vor Gericht. Sie offerierte XS demnach die Möglichkeit eines ‚Handels‘: Wenn der Befragte die „wirklichen“ Geschehnisse schildert, kann sie ihm als Vertreterin einer fachlichen Expertise vor Gericht helfen. Sie macht somit auch kenntlich, dass die Darlegung positiver Aspekte der jungen Person (Schule, Arbeit, Hobbys) im Fokus der Darstellung stehen sollte. Es wird dadurch eine Arbeitsbeziehung geschaffen, die auf Kooperation mit der Verfolgung eines gemeinsamen Zieles basiert: nämlich positiv auf die Zukunft der jungen Menschen in stark formalisierten Settings einzuwirken. Transparenz und Ehrlichkeit ermöglichen hierbei Unterstützung seitens der Sozialarbeiter*innen durch Schutz und Parteilichkeit.

4.3 Überdurchschnittlich hohes Engagement

Was aus Sicht der Befragten zu den Aufgaben der für sie zuständigen Sozialarbeiter*innen gehört, äußert sich oftmals in den kommunizierten Erwartungen der befragten Personen an die jeweilige Fachkraft. Der befragte JD ist aufgrund mehrerer Delikte u. a. zu Jugendarrest und einer Betreuungsweisung verurteilt worden. Er schildert eine Erwartungshaltung, die sich auf einer persönlichen Ebene befindet. So berichtet er auf folgenden Impuls der Interviewerin:

I: Wenn du sagst, dass der äh M [Sozialarbeiter der Betreuungsweisung; d. V.] ja dich auch so ein bisschen bei Gericht auch'n bisschen in Schutz genommen hat. KANNTEST du den vorher schon? Oder /

JD: Ich kannte den Herrn J [Sozialarbeiters Betreuungsweisung; d. V.] nicht nein.

I: Ah ja okay. Und die Einrichtung auch noch nicht /vorher?\

JD: /Nein\gar /nicht.\

I: /Okay\okay.

JD: Also es hat mich GEWUNDERT, dass der da, wenn der Leute nicht kennt oder so was. Das war ja schon die ERSTE, der war ja schon dabei

[bei der Gerichtsverhandlung; d. V.], obwohl ich ihn gar nicht gekannt hab. Und da hat der schon Leute da also mich so direkt in Schutz genommen. Wo ich mir gedacht hab okay. Würd ICH jetzt am ANFANG bei Menschen jetzt, die ich GAR NICHT noch nicht mal mehr EIN Wort mit denen gesprochen hab, würd ich so was NICHT eigentlich machen.

I: Mhm.

JD: [...] Aber da war ich beim J [Sozialarbeiter der Betreuungsweisung; d. V.] ganz positiv überrascht, dass der Leute in SCHUTZ nimmt, obwohl er se doch gar nicht gekannt hat. Deswegen (..) war ich (.) auch OFFEN und hab halt kein Blödsinn oder so was gemacht. (JD, Z. 398–413)

An dieser Textpassage zeigt sich die Verwobenheit der abstrahierten Aspekte. Schutz, Parteilichkeit und Engagement stehen hierbei in einem inhaltlichen Zusammenhang. Die kommunizierte Verwunderung von JD lässt darauf schließen, dass der Befragte eine gewisse Erwartungshaltung gegenüber MJ und seinem Tätigkeitsbereich hatte, die sich jedoch in der geschilderten Situation nicht bestätigte. Im Gegenteil: Die „ganz positive Überraschung“ JDs verdeutlicht, dass der Sozialarbeiter aus der Sicht des Befragten besser agiert hatte, als JD scheinbar erwartet hatte. In der Konsequenz erklärt der Befragte, er habe sich „[d]eswegen“ mehr geöffnet und habe „kein Blödsinn oder so was“ gemacht. Indem der Befragte einen kausalen Zusammenhang zwischen dem aus der Sicht JDs positiven Handeln des Sozialarbeiters herstellt und der daran anknüpfenden Entscheidung JDs, mit dem Sozialarbeiter zu kooperieren, wird eine Arbeitsbeziehung vermittelt, die auf Reziprozität basiert. Der erste Eindruck des Befragten über den Sozialarbeiter ist hierbei entscheidend und zeigt dessen Relevanz (Goffman 1959), denn in dieser Situation wird ein Gefühl von Gegenseitigkeit hervorgerufen und mögliche anfängliche Skepsis abgebaut. Im weiteren Verlauf des Interviews schildert JD die Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiter*innen¹² der Betreuungsweisung wie folgt:

12 Im Interview wird deutlich, dass MJ der zuständige Sozialarbeiter des Verurteilten ist, der Befragte jedoch auch Kontakte zu anderen Sozialarbeiter*innen im Rahmen der Betreuungsweisung in der Einrichtung hat.

JD: [...] Also das sind schon wichtige Personen [die Sozialarbeiter*innen; d. V.], die haben mir in meinem Leben GEHOLFEN. Die haben da ein paar Bausteine mehr hoch gesetzt, als ich jemals gedacht hätte, dass ich SCHAFF. Deswegen da pfleg ich zu so Leuten den Kontakt. (JD, Z. 428–430)

Der Befragte verdeutlicht eine Hilfeleistung der Sozialarbeiter*innen, die sich laut seiner Wahrnehmung gesamtbiografisch positiv ausgewirkt hat. Dies führt er v. a. darauf zurück, dass die Mitarbeiter*innen „ein paar Bausteine mehr hoch gesetzt“, also ein über seine Erwartungen hinausgehendes Engagement nicht nur im Rahmen der Maßnahme geleistet haben. Es scheint, als seien Ziele angestrebt und erreicht worden, die über die Selbsteinschätzungen der Kompetenzen des Befragten hinausgingen. Dies nimmt er zum Anlass, „zu so Leuten“ weiterhin Kontakt zu pflegen.

Inwiefern hohes Engagement und Einsatzbereitschaft seitens Sozialarbeiter*innen bedeutsam für die Ausgestaltung der Beziehungsebene zwischen den Personen im sozialen Hilfesystem und den Fachkräften sein können, wird auch in dem Interview mit KO deutlich. KO ist wegen verschiedener Delikte zu diversen Maßnahmen und mehrfach zu Jugendarrest verurteilt worden. Auch er musste u. a. eine Betreuungsweisung ableisten, bei der er über einen längeren Zeitraum mit einem Sozialarbeiter zusammenarbeitete. Als der Befragte von einer negativen Erfahrung mit einer Fachkraft der Jugendgerichtshilfe berichtet, beschreibt er den Sozialarbeiter der Betreuungsweisung wie folgt:

KO: Ja der is so. Zum Beispiel der ((betont gesprochen)) M [Sozialarbeiter der Betreuungsweisung, d. V.] der is so einer, manchmal der fand der verhält sich wie mein VATER. ((lachend)) Der ist so manchmal so richtig der KÄMPFT für mich und so. Das ist GUT. Aber der andere [Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren; d. V.] zum Beispiel, der andere sagt immer zu M: „Ja gib den AUF.“ und so. „Schick den in den Knast. Du machst viel zu viel für DEN.“ (KO, Z. 444–448)

Zur Beschreibung des Sozialarbeiters MJ zieht der Befragte zwei Referenzgruppen heran. Zunächst vermittelt er eine Fremdpositionierung des Sozialarbeiters, der sich „wie mein Vater“ verhalten habe. Diese Referenzkategorie scheint assoziativ einherzugehen mit einer familiären Fürsorge sowie einem hohen Maß an Einsatzbereitschaft. Auch stellt er einen persönlichen Bezug zum Sozialarbeiter her, indem er nicht Väter im Allgemeinen benennt, sondern das Possessivpronomen „mein“ verwendet. Konkretisierend

fügt er eine Handlung hinzu, die er scheinbar mit der Fremdpositionierung „Vater“ verknüpft: Der Sozialarbeiter kämpfe „so richtig“ für ihn. Evaluierend ergänzt er, die Einsatzbereitschaft und Fürsorge des Sozialarbeiters seien gut. Zur Verdeutlichung des kämpferischen Einsatzes MJs zieht KO eine weitere Referenz zu einem anderen Sozialarbeiter heran. Diese Gegenüberstellung der beiden Sozialarbeiter verdeutlicht auf einer professionsbezogenen Ebene eine Validierung des Engagements von MJ. Der Befragte führt eine Aussage eines anderen Mitarbeiters der Jugendhilfe im Strafverfahren an, in der dieser MJ darauf hinweist, er mache zu viel für den Verurteilten. Der Mitarbeiter der Jugendhilfe empfiehlt zudem, MJ solle den Jugendlichen aufgeben und „in den Knast schicken“. Das Gefängnis fungiert hierbei als Negativfolie für Unterstützungs- und Hilfeleistungen von Sozialarbeiter*innen und illustriert gleichzeitig die subjektive Bedeutsamkeit der Einsatzbereitschaft von MJ für KO, indem dieser KO nicht in den „Knast“ schickt und sich aus der Sicht des Befragten über den professionellen Rat eines Kollegen hinwegsetzt. Die Differenzierung zwischen den beiden Sozialarbeitern lässt insgesamt die Lesart zu, dass die Wahrnehmung der Arbeitsbeziehung in Abhängigkeit zu den einzelnen Personen variiert. Ob eine Arbeitsbeziehung von den Personen im sozialen Hilfesystem als positiv oder negativ empfunden wird, würde demnach nicht auf alle Rolenträger*innen innerhalb der Profession der Sozialen Arbeit generalisierbar sein, sondern entlang der je einzeln agierenden Personen eingeschätzt werden.

Zusammengefasst zeigen die bisherigen Ausführungen, dass den Befragten das ihnen entgegengebrachte Engagement und Vertrauen ein Gefühl von Parteilichkeit und ein echtes Interesse an ihnen als Person vermitteln, indem sie nicht ausschließlich als Straftäter adressiert, sondern als Subjekte mit eigenen Zielen, Wünschen und Bedürfnissen wahrgenommen und unterstützt werden (vgl. hierzu auch Wigger 2013, S. 160). Die Sozialarbeiter*innen stehen aus Sicht der Interviewten für die Interessen der jungen Menschen ein und haben scheinbar ähnliche Zielsetzungen und Vorstellungen von der Gestaltung der Zusammenarbeit. All dies schafft eine Arbeitsbeziehung, die gekennzeichnet ist von Anerkennung, Wertschätzung, Vertrautheit und einer persönlicheren Verbundenheit zueinander.

In dem vorliegenden Datenmaterial finden sich jedoch auch Passagen, in denen die Arbeitsbeziehungen als grenzüberschreitend und weniger hilfreich wahrgenommen werden. Es zeigt sich beispielsweise eine schmale Gratwanderung zwischen positiv wahrgenommenem Engagement und dem Gefühl von Übergriffigkeit. Exemplarisch hierfür wird eine Aussage von dem Befragten ME angeführt. ME ist aufgrund mehrerer Delikte u. a. zur

Ableistung einer Betreuungsweisung verurteilt worden. Im Erzählkontext der Betreuungsweisung berichtet er, dass er den Erziehungsgedanken der Maßnahme nicht so gut findet, „[...] weil (...) die versuchen immer so einen auf Eltern zu machen.“ (ME, Z. 499) Der Sozialarbeiter, so erklärt ME weiter, greift zu sehr in das Leben des Verurteilten ein, als er den Versuch unternimmt, die Familie in die Betreuungsweisung zu integrieren und „Familienregeln“ einzuführen (ebd., Z. 509). Diesbezüglich betont ME: „ich lass keine Familienregeln bei mir zu Hause aufstellen“ (ebd., Z. 511) und fügt erklärend hinzu:

„Weil du bist nicht mein Opa, du bist nicht mein VATER, du bist nicht mein Onkel oder mein Bruder. [...] Du bis:t (.) ein BETREUER.“ (ebd., Z. 514–517)

ME konturiert an dieser Textstelle relativ klar die von ihm wahrgenommenen Aufgaben des Sozialarbeiters, indem er Referenzen zu Familienmitgliedern hinzuzieht. Während KO jedoch seinen Vater exemplarisch als eine positive Referenz zur Erläuterung der Handlungen des Sozialarbeiters nennt, vollzieht ME in diesem Fall eine Differenzlinie zwischen verschiedenen Mitgliedern seiner Familie in Abgrenzung zu dem Sozialarbeiter respektive der Maßnahme. Die Narration zeigt an, was der Sozialarbeiter aus der Sicht des Befragten ME (nicht) ist und reduziert die Aufgabe des zuständigen Sozialarbeiters auf einen Betreuungsaspekt. Mit dieser Ab- und Eingrenzung rahmt der Befragte das Hilffarrangement, welches andere Lebensbereiche des Verurteilten exkludiert. KO erfährt etwa die differenten Maßnahmen und Interaktionen mit den Sozialarbeiter*innen insgesamt als „nervig“ (ebd., Z. 503; 748) sowie handlungseinschränkend (ebd., Z. 531; 586; 612–618, 641–647; 685; 712). Diese Wahrnehmung steht in engen Zusammenhängen mit „unnötigen“ Terminen (ebd., Z. 610; 647; 738), strengen Regeln (z. B. die Verpflichtung, das Handy während der Maßnahme abzugeben) sowie Empfindungen von Infantilisierung seitens der Sozialarbeiter*innen (z. B. „kindische Sachen“ zu machen; ebd., Z., 552 und 627 oder der Zwang, wie „kleine Kinder“ gemeinsam zu einem Ort zu gehen; ebd., Z. 586). Es lässt darauf schließen, dass empfundene Zwangsbedingungen, einschränkende Handlungsfreiheiten sowie fehlende Sinnzuweisungen der Maßnahmen sowohl mit der Wahrnehmung der Arbeitsbeziehung als auch mit den Einschätzungen der Maßnahmen verknüpft sind.

4.4 Mitwirkung am Hilfeverlauf und Autonomieempfindungen

In dem vorliegenden Datenmaterial lassen sich Phänomene rekonstruieren, die auf der Basis von Initiierungen gemeinsamer Erlebnisse, der Schaffung von Zugehörigkeitsgefühlen zu der Einrichtung sowie einer Sinnzuweisung der Unterstützungsangebote elementar eine positiv wahrgenommene Arbeitsbeziehung herstellen (Cloos et al. 2009, S. 240 ff.). Eine Textpassage aus dem Interview mit JD skizziert exemplarisch, wie eine junge verurteilte Person aktiv in das Hilfeschehen eingreift und sich daraus ein Gefühl von Autonomie und Handlungsmacht ableiten lässt.

JD: Un:d dann hab ich halt die Maßnahme aufbekommen [...] Meine Sozialstunden alles und halt hier [soziale Einrichtung; d. V.] [...] Und da hab ich mir gedacht, okay (.) könntst ja irgendwas machen, helfen du hast ja das Handwerkliche was drauf oder so was. Und dann hab ich halt mit'm M [Sozialarbeiter der Betreuungsweisung; d. V.] ausgemacht ja Reperur- Reparaturarbeiten an Cityroller, FAHRräder, Roller reparieren vom J [soziale Einrichtung; d. V.] und so alles. Und da hab ich damit so meinen eigenen Bereich eigentlich aufgemacht so. Ich kam dann hoch, hab halt so meine Sozialstunden fertig gemacht, aber hatte auch Spaß dran. (JD, Z. 142–153)

In dieser Narration zeichnen sich Momente von Selbstwirksamkeitserfahrungen und persönlichen Handlungsspielräumen innerhalb einer gerichtlich auferlegten Maßnahme ab, die damit einhergehen, dass sich der Verurteilte aktiv bemüht, der Maßnahme einen subjektiven Sinn zuzuweisen. Er verändert aus seiner Sicht das Hilfeearrangement, indem er selbst innerhalb der Maßnahme helfend agieren möchte. Der Befragte konstituiert damit ein Unterstützungsangebot, das er aktiv entlang eigener Interessen mitgestaltet und erlebt sich als unterstützende Person. Aus der Veränderung des Unterstützungssettings, dem primär eine strukturelle Asymmetrie zwischen den professionellen Akteur*innen und Adressat*innen innewohnt (Müller 2015, S. 480), resultiert aus Sicht des Befragten eine Zusammenarbeit, die die Asymmetrie zwischen den Beteiligten zu relativieren scheint. Die Verwendung der Konjunktion „aber“ verdeutlicht in der Narration, dass der Maßnahme immer noch ein verpflichtender Charakter zugewiesen wird, die für gewöhnlich in Abgrenzung zu „Spaß“ zu stehen scheint. JD konnte jedoch durch die Zuweisung eines subjektiven Sinns innerhalb der Maßnahme Spaß entwickeln. Dies geschieht u. a. vor dem Hintergrund gemeinsam ausgehandelter Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und

der Schaffung von Möglichkeiten für die Gestaltung und Veränderung der Maßnahmen, die schlussendlich ein kollektiv geteiltes Interesse zu ergeben scheinen (vgl. hierzu Riegler 2016; Wigger 2013). Diese Erzählungen illustrieren insgesamt einen geschaffenen „working consensus“ zwischen dem Sozialarbeiter und JD, der zu einer Modifikation der Bedingungen der Maßnahme bzw. zu einer Umschaltung der Intervention führt (Oevermann 2013, S. 139). Letztendlich verweist diese Form der Arbeitsbeziehung auf die Überlegungen Oelerichs und Schaarschuchs (2005; 2013) der Produktion sozialer Hilfesettings vonseiten der Personen im sozialen Hilfesystem. Mit dem (fach-)spezifischen Kenntnissen des Befragten JD, dem Wissen und Vertrauen in seine Fähigkeit und die Schaffung der Möglichkeit, seine eigenen Interessen und Kompetenzen in das Hilfearrangement einzubringen, kann JD aktiv auf das Hilfesgeschehen einwirken und vermittelt sich als Produzent der Unterstützungsmaßnahme. Er hebt sich als aktiv handelndes, autonomes Subjekt mit einer gewissen Wirk- und Steuerungsmacht im Rahmen der gerichtlich auferlegten Maßnahme hervor (vgl. hierzu Buchna et al. 2017).

5. Diskussion

Die Betrachtung der Narrationen zu den eingegangenen Arbeitsbeziehungen zeigen, wie unterschiedliches Handeln der Sozialarbeiter*innen wahrgenommen und gedeutet wird. Sowohl administrative Tätigkeiten als auch das Gefühl von Parteilichkeit, hohem Engagement oder die Möglichkeit, den Jugendlichen aktiv an der Ausgestaltung der Hilfe zu beteiligen, generieren letztlich Selbstwirksamkeits- und Autonomieempfindungen bei den Jugendlichen. Von den Sozialarbeiter*innen entgegengebrachtes Vertrauen und Engagement vermittelt den Jugendlichen oft das Gefühl, als Person und nicht als Straftäter wahr- und ernst genommen zu werden (vgl. hierzu Wigger 2013) und gemeinsam entlang der Relevanzen des Jugendlichen einen „working consensus“ herzustellen. Die Rekonstruktion des Datenmaterials illustriert jedoch auch die thematisierte Komplexität, die mit der Herstellung einer Arbeitsbeziehung einhergeht. Es zeigte sich, wie die Sozialarbeiter*innen zwischen den differenten Anforderungen und Mandaten aus der Sicht der Verurteilten changieren und sich positionieren. Traten die Fachkräfte aus der Sicht der Jugendlichen für die jungen Menschen auch entgegen kritischer Anmerkungen von Kolleg*innen ein, bewerteten es die Befragten oftmals als positiv. Zudem konnte rekonstruiert werden, dass Wahrnehmungen von strikten Durchsetzungen von Regeln als einschränkend

und wenig positiv eingeschätzt wurden. In dem Datenmaterial zeigt sich in Bezug auf den Charakter der Unfreiwilligkeit die Relevanz von subjektiv wahrgenommener Relativierung des ‚Zwangsscharakters‘. Aus der Sicht der Befragten geht diese Relativierung einher mit Möglichkeiten für Veränderungen, Mitwirkungsrechten, Handlungsspielräumen (Giddens 1997), einer Aufweichung von Hierarchien sowie einem geringen Grad an Kontrolle und Regeln. Doch was bedeutet dieser Befund für die Arbeit mit jungen Straftäter*innen? Versteht man als ein Ziel jugendstrafrechtlich gerahmter Interventionen die Förderung von Legalverhalten, sind Arbeitsbeziehungen zwischen Sozialarbeiter*innen und Verurteilten von Relevanz. Hofinger (2012, S. 27) betont die Bedeutsamkeit der Beziehung zwischen den Sozialarbeiter*innen und den Verurteilten in Hinblick auf den Ausstieg aus der Kriminalität. Die Betrachtung der Gesamtpersönlichkeit sowie der Glaube an „den guten Kern“ junger Straftäter*innen seien in Hinblick auf das Legalverhalten als fördernd zu bewerten (McNeill 2004). Auch Giesecke (1997) konstatiert die Bedeutsamkeit der Arbeitsbeziehung in Hinblick auf die Vorbeugung zukünftiger krimineller Handlungen. Doch auch andere Aspekte der Qualitätssicherung Sozialer Arbeit und die Fachlichkeit stehen in einem engen Zusammenhang zueinander (Bimschas/ Schröter 2003). In Hinblick auf ‚Wirkungen‘ von Jugendhilfe führen Albus et al. (2010, S. 240) ebenfalls die Arbeitsbeziehungen zwischen den Adressat*innen und den Fachkräften als einen zentralen Wirkfaktor auf. Die vorliegenden Daten lassen eine solche Schlussfolgerung nur bedingt zu. Zum einen, da es sich um junge Menschen handelt, die teilweise aufgrund von Bagatelldelikten verurteilt worden sind, keine ‚klassische‘ Kriminalitätskarriere kommunizierten und sie sich auch nicht als ‚Kriminelle‘ vermitteln. Die Frage, ob die Befragten erneut Straftaten begehen, ist für die Jugendlichen nicht von Bedeutung. Zum anderen lässt der Zeitpunkt der Befragung bei einigen Interviewten eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Wird der situative und interaktive Vollzugscharakter von Narrationen ernst genommen, können Rückschlüsse auf ‚tatsächliches‘ Verhalten nicht hergestellt werden (vgl. Wodgar/ Pawluch 1985). Und dennoch äußern die Interviewten, dass die Maßnahme die Lebensführung positiv beeinflusste und ihnen half. Die Arbeitsbeziehungen stellen diesbezüglich einen relevanten Aspekt dar. Die Analyse zeigte, dass eine positive Bewertung der Maßnahme eng verknüpft ist mit den Sozialarbeiter*innen, die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme tätig waren. So scheint Professionalität respektive professionelles Handeln der Sozialarbeiter*innen von Bedeutung zu sein, wenn es um die Wahrnehmung und die ‚Wirksamkeit‘ (hier aus der Sicht der Adressat*innen) geht. Die Daten liefern wichtige Punkte für Professionalitätsfragen Sozialer Ar-

beit in strafrechtlichen Zusammenhängen, an die angeknüpft werden kann. Spannend wären demnach beispielsweise Untersuchungen darüber, wie die Herstellung einer Arbeitsbeziehung in jugendstrafrechtlich gerahmten Hilfesettings vollzogen wird. Zentral wären z. B. folgende Fragestellungen: Wie wird ein „working consensus“ innerhalb eines Gesprächs zwischen den Adressat*innen und der Fachkraft interaktiv ausgehandelt? Welche Folgen ergeben sich aus der je subjektiven Sicht auf die Arbeitsbeziehungen? Auch wäre denkbar, die Fallzahl befragter Jugendlicher zu erweitern, die im Rahmen jugendstrafrechtlicher Verfahren ambulante Maßnahmen ableisten. Untersucht werden könnte hier, ob sich Tendenzen ablesen lassen, wie die Arbeitsbeziehungen wahrgenommen werden und wie unterschiedliche zeitliche Abstände zwischen Interview und Ableistung der Maßnahme die Einschätzungen verändern.

Literatur

- Albus, Stefanie/Greschke, Heike/Klingler, Birte/Messmer, Heinz/Micheel, Heinz (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 ff.“. Münster u. a.: Waxmann-Verlag.
- Bamberg, Michael (2012): Narrative Practices and Identity Navigation. In: Holstein, James A./Gubrium, Jaber F. (Hrsg.): Varieties of Narrative Analysis. Los Angeles: Sage, S. 99–124.
- Biegoñ, Dominika/Nullmeier, Frank (2012): Narrationen über Narrationen. In: Gadinger, Frank/Jarzebski, Sebastian/Yildiz, Taylan (Hrsg.): Politische Narrative. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 39–56.
- Bieker, Rudolf (2012) (Hrsg.): Träger, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bimschas, Bärbel/Schröter, Achim (2003): Beziehungen in der Jugendarbeit: Untersuchung zum reflektierten Handeln in Profession und Ehrenamt. Opladen: Leske & Budrich.
- Böhle, Andreas/Grosse, Martin/Schrödter, Mark/van den Berg, Willi (2012): Beziehungsarbeit unter den Bedingungen von Freiwilligkeit und Zwang. In: Soziale Passagen 4, S. 183–202. DOI 10.1007/s12592-012-0117-z.
- Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionellen Determinanten. In: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven Sozialer Arbeit, 2. Halbband, Neuwied u. a.: Luchterhand, S. 21–40.
- Bruner, Jerome (1991): The Narrative Construction of Reality. In: Critical Inquiry 18, H. 1, S. 1–21.
- Buchna, Jennifer/Gilde, Luzie/Heppchen, Selina/Vietig, Jenna/Weinbach, Hanna (2017): Folgen sozialer Hilfen im Querschnitt von Arbeitsfeldern. In: Weinbach, Hanna/Coelen, Thomas/Dollinger, Bernd/Munsch, Chantal/Rohrmann, Albrecht (Hrsg.):

- Folgen sozialer Hilfen – Theoretische und empirische Zugänge. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 186–201.
- Chassè, Karl August/von Wienerski, Hans-Jürgen (2008) (Hrsg.): Praxisfelder der Sozialen Arbeit: Eine Einführung. Weinheim u. a.: Juventa-Verlag.
- Cloos, Peter/Köngeter, Stefan/Müller, Burkhard/Thole, Werner (2009): Die Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: VS Verlag.
- Deppermann, Arnulf (2013): Interview als Text vs. Interview als Interaktion. In: Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research 14, H. 3, Art. 13. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1303131> (Abruf am 12.07.2018).
- Deppermann, Arnulf/Günthner, Susanne (2015): Temporality in Interaction. In: dies. (Hrsg.): Temporality in Interaction. Amsterdam u. a.: John Benjamins Publishing Company, S. 1–23.
- Dollinger, Bernd (2017): Narrative Folgenforschung. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 15, H. 1, S. 20–39.
- Dollinger, Bernd/Fröschle, Tobias (2017): Me and My Custodial Sentence: A Case Study on Categorization Work of Young Defendants. In: Narrative Inquiry 27, H. 1, S. 66–84.
- Dollinger, Bernd/Fröschle, Tobias/Gilde, Luzie/Vietig, Jenna (2017a): Zwischen Ohnmacht und der Suche nach Selbstbestimmung: Verurteilung und Inhaftierung aus der Sicht junger Angeklagter. In: Schweder, Marcel (Hrsg.): Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 141–157.
- Dollinger, Bernd/Gilde, Luzie/Heppchen, Selina/Vietig, Jenna (2017b): Junge Angeklagte im Kampf mit dem Erziehungsanspruch des Jugend(straf)rechts. In: Weinbach, Hanna/Coelen, Thomas/Dollinger, Bernd/Munsch, Chantal/Rohrmann, Albrecht (Hrsg.): Folgen sozialer Hilfen – Theoretische und empirische Zugänge. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 177–194.
- Dollinger, Bernd/Oelkers, Nina (2015): Zur Einleitung: Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. In: dies. (Hrsg.): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 9–32.
- Dölling, Dieter (2010): Zum Verhältnis von Strafe und Therapie. In: Schöch, Heinz/Dölling, Dieter (Hrsg.): Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Berlin: de Gruyter, S. 771–780. Doi: 10.1515/9783899496079.
- Drewniak, Regine (2011): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternative zum Freiheitsentzug. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS Verlag, S. 393–404.
- Giddens, Anthony (1997): Die Konstitution der Gesellschaft. Frankfurt am Main u. a.: Campus.
- Giesecke, Hermann (1997): Die pädagogische Beziehung: pädagogische Professionalität und die Emanzipation des Kindes. Weinheim u. a.: Juventa.
- Goffman, Erving (1959): Presentation of Self in Everyday Life. New York: Anchor.
- Graßhoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hofinger, Veronika (2012): „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie. Wien: IRKS.
- Hosemann, Wilfried (2007): Soziale Arbeit – eine Macht für soziale Gerechtigkeit? In: Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang (Hrsg.): Macht in der Sozialen Arbeit. Lage: Jakobs-Verlag, S. 289–303.

- Kaminsky, Carmen (2015): Soziale Arbeit zwischen Mission und Nötigung: ethische Probleme sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten. In: *Ethik Journal* 3, H. 2, https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_6_12_2015/Kaminsky_Soziale_Arbeit_zwischen_Mission_und_Noetigung-ethische_Problemem_sozialberuflichen_Handelns_in_Zwangskontexten_EthikJournal_3_2015_2.pdf (Abfrage: 01.07.2018).
- Kawamura-Reindl, Gabriele/Schneider, Sabine (2015): *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim u. a.: Beltz Juventa.
- Kessler, Fabian (2011): Punitivität in der Sozialen Arbeit – von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Gerechte Ausgrenzung?* Wiesbaden: Springer VS, S. 131–143.
- Kessler, Fabian/Otto, Hans-Uwe (2009): *Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat?* In: dies. (Hrsg.): *Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat?* Weinheim u. a.: Juventa, S. 7–22.
- Klier, Rudolf/Brehmer, Monika/Zinke, Susanne (1995): *Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe*. Berlin u. a.: Walhalla & Praetoria Verlag.
- Komter, Martha (2013): Conversation Analysis in the Courtroom. In: Sidnell, Jack/Stivers, Tanya (Hrsg.): *The Handbook of Conversation Analysis*. Chichester u. a.: Wiley-Blackwell, S. 612–629.
- Lucius-Hoene, Gabriele (2010): Narrative Analysen. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.): *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 584–600. Doi: 978-3-531-92052-8_41.
- Lucius-Hoene, Gabriele/Deppermann, Arnulf (2002): Rekonstruktion narrativer Identität. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lucius-Hoene, Gabriele/Deppermann, Arnulf (2004): Narrative Identität und Positionierung. In: *Gesprächsforschung* 5, S. 166–183.
- McNeill, Fergus (2004): Desistance, Rehabilitation and Correctionalism: Developments and Prospects in Scotland. In: *The Howard Journal of Criminal Justice*, S. 420–436.
- Müller, Burkhard (2012): Nähe, Distanz, Professionalität. In: Dörr, Margret/Müller, Burkhard (Hrsg.): *Nähe und Distanz*. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 145–162.
- Müller, Falko (2015): Professionelles Handeln als organisierte und situierte Tätigkeit. In: *Neue Praxis* 45, H. 5, S. 469–487.
- Oelerich, Gertrud/Schaarschuch, Andreas (2005): Theoretische Grundlagen und Perspektiven sozialpädagogischer Nutzerforschung. In: dies. (Hrsg.): *Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht: Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit*. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 9–25.
- Oelerich, Gertrud/Schaarschuch, Andreas (2013): *Sozialpädagogische Nutzerforschung*. In: Graßhoff, Gunther (Hrsg.): *Adressaten, Nutzer, Agency*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 85–98.
- Oevermann, Ulrich (2013): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In: Becker Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.): *Professionalität in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 113–142.
- Polletta, Francesca/Chen, Pang Ching Bobby/Gardner, Beth Gharrity/Motes, Alice (2011): The Sociology of Storytelling. In: *Annual Review of Sociology* 37, S. 109–130.
- Richter, Martina (2013): *Die Sichtbarmachung des Familialen – Gesprächspraktiken in der Sozialpädagogischen Familienhilfe*. Weinheim u. a.: Beltz Juventa.

- Riegler, Anna (2016): *Anerkennende Beziehung in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schäfter, Cornelia (2010): *Die Beratungsbeziehung in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007a): *Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession?* In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hrsg.): *Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch: Einführung in die Ethik der Sozialen Arbeit*. Paderborn: Schöningh, S. 20–54.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007b): *Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat*. In: *Sozialarbeit in Österreich (SIÖ) H. 2*, S. 1–12.
- Trenczek, Thomas (2018): *Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend-(gerichts)hilfe*. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven*. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 411–426.
- Weinbach, Hanna/Coelen, Thomas/Dollinger, Bernd/Munsch, Chantal/Rohrmann, Albrecht (Hrsg.) (2017): *Folgen sozialer Hilfen – Theoretische und empirische Zugänge*. Weinheim u. a.: Beltz Juventa.
- Wigger, Annegret (2013): *Der Aufbau eines Arbeitsbündnisses in Zwangskontexten – professionstheoretische Überlegungen im Licht verschiedener Fallstudien*. In: Becker Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.): *Professionalität in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 148–165.
- Witzel, Andreas/Reiter, Herwig (2012): *The Problem-Centred Interview*. London: Sage Publications.
- Wolgar, Steve/Pawluch, Dorothy (1985): *Ontological gerrymandering: the anatomy of social problems explanations*. In: *Social Problems H. 32(3)*, S. 214–227.
- Zobrist, Patrick/Köhler, Harro Dietrich (2017): *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. 3., vollständig überarbeitete Auflage. München: Reinhardt-Verlag.